

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 6

Greifswald, den 25. Juni 1965

1965

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	49	Nr. 2) Kindergottesdienst-Sammelmappen für 1966	53
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	49	Nr. 3) Neuerscheinungen	53
Nr. 1) Sammlungsverordnung	49	Nr. 4) 150-Jahrfeier des Predig.-Seminars Wittenberg	55
C. Personalnachrichten	53		
D. Freie Stellen	53	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	55
E. Weitere Hinweise	53	Nr. 5) Bau der Versöhnungskirche in Dachau	55
		Nr. 6) Gemeindedienst	56

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Sammlungsverordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 20901 - 3/65, II - den 13. Mai 1965

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1963 Heft 2 abgedruckte Verordnung über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (Sammlungsverordnung) vom 3. November 1962 - GBl. 1962 Teil II Seite 761 - und die Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungsverordnung vom 20. November 1962 - GBl. 1962 Teil II Seite 763 - sind außer Kraft getreten. An ihre Stelle sind die im Gesetzblatt 1965 Teil II Seite 238-242 verkündete Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen - Sammlungs- und Lotterieverordnung - vom 18. Februar 1965 und die Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 getreten. Verordnung und Durchführungsbestimmung werden nachstehend abgedruckt.

Woeike

Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen.

- Sammlungs- und Lotterieverordnung -
Vom 18. Februar 1965

Zur Durchführung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Sammlungen sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sport-

stätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des Abs. 1 zählen auch öffentliche Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Öffentliche Lotterien sind Veranstaltungen zur Ausspielung von Geld- und Sachwertgewinnen, bei denen die Beteiligung vom Einsatz eines Geldbetrages abhängig ist und ein nicht begrenzter Personenkreis daran teilnehmen kann. Hierzu gehören auch Preisausschreiben, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Geldbetrages oder von Sachspenden abhängig ist.

(5) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder gesellschaftlichen Organisationen unter ihren Mitgliedern durch Verkauf von Sondermarken oder gleichgearteten Gegenständen gesammelt wird, um zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Sammlungen der Religionsgemeinschaften sind nicht öffentlich, wenn sie bei der Ausübung von Kulthandlungen aus-

schließlich in den dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.

(6) Eine öffentliche Lotterie liegt nicht vor, wenn ausschließlich Mitglieder des Veranstalters (Vereine, Organisationen u. ä.) und deren Familienangehörige teilnehmen dürfen oder die gesamte Veranstaltung, in der die Lotterie durchgeführt werden soll, in geschlossenen Räumen stattfindet, zu denen ausschließlich dem eingeladenen Personenkreis Zutritt gewährt wird (z. B. Betriebsveranstaltungen).

§ 2

Formen öffentlicher Sammlungen und öffentlicher Lotterien

Öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind nur in folgenden Formen zulässig:

Öffentliche Sammlungen

- a) mit gedruckten und numerierten Sammel listen,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist,
- d) durch Verkauf von Postwertzeichen mit Spendenzuschlag,
- e) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Spenden gerichtet sind,
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Postscheckkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
- g) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

Öffentliche Lotterien

- h) durch Verkauf von Losbriefen, nummern gesicherten Spielausweisen oder Papprollchenlosen (nachfolgend Lose genannt),
- i) im Zusammenhang mit einem Preisausschreiben, wenn das Recht zur Beteiligung durch Geld- oder Sachspenden erworben wird.

§ 3

Genehmigungspflicht; Voraussetzung für die Genehmigung

(1) Öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind genehmigungspflichtig. Sie können genehmigt werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Gesetzlichkeit in Übereinstimmung stehen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. Häufungen oder Überschneidungen sind nicht zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Genehmigung für öffentliche Sammlungen von zentraler und örtlicher Bedeutung erteilt der

Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Genehmigung für öffentliche Lotterien erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(4) Vor der Erteilung von Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die zentralen Leitungen der beteiligten gesellschaftlichen Organisationen zu konsultieren.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann in Einzelfällen den Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke das Recht übertragen, örtliche Sammlungen zu genehmigen.

(6) Die Genehmigung für örtliche Tombolen mit Papprollchenlosen in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erteilt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Diese Lose dürfen nur an festen Standorten im Ortsbereich angeboten werden.

(7) Öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen sind nicht statthaft.

§ 4

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Formen der Sammlungen oder Lotterien zu erteilen. Sie gelten nur für das Gebiet, für das sie erteilt sind, und können von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien schließen die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind im Zentrallblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen. Genehmigungen für örtliche Sammlungen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes erteilt werden, sind im Mitteilungsblatt des Rates des Bezirkes zu veröffentlichen. Genehmigungen nach § 3 Abs. 6 sind im Mitteilungsblatt des Rates des Kreises zu veröffentlichen.

§ 5

Genehmigungsantrag; Prüfung und Bearbeitung

(1) Die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie ist vom Veranstalter schriftlich zu beantragen. Im Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) der Zweck der Sammlung oder Lotterie,
- b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Lotterie,
- c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Lotterie durchgeführt werden soll.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 erforderlichen Angaben ist bei der Beantragung der Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Lotterie nachzuweisen, daß

- a) ein allgemeines Interesse an der Durchführung der Lotterie besteht,
- b) die zur Ausspielung gelangenden Gewinne den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen,
- c) die Rentabilität der Lotterie sowie eine Gewinnausschüttung in der Regel von 60% der geplanten Einnahmen gesichert ist,
- d) die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Lotterie vertraglich vereinbart ist.

Bei der Beantragung der Genehmigung ist außerdem das Datum des Ziehungstages anzugeben, sofern die Gewinne nicht bereits durch die Lose selbst bestimmt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beantragung der Genehmigung einer örtlichen Tombola.

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien sind zu richten:

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke

an das Ministerium des Innern;

für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes, die mehrere Kreise umfassen

an den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

für das Gebiet eines Kreises oder für Teile eines Kreises

an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung örtlicher Tombolen nach § 3 Abs. 6 sind an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§ 7

Anträge auf Erteilung der Genehmigung für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien, deren Durchführung nach allseitiger Prüfung befürwortet wird, sind mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern zu übersenden. Anträge, die nicht den Erfordernissen gemäß § 5 entsprechen, sind dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

§ 8

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie kann widerrufen werden,

- a) wenn die der Genehmigung zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder irreführend waren,
- b) wenn die Sammlung oder Lotterie in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird.

c) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt wurden.

§ 9

Einschränkung und Begrenzung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen, in Gaststätten und Verkaufsstellen sowie der Verkauf von Losen in öffentlichen Verkehrsmitteln sind untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit und den Verkauf von Losen an weiteren Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Anzahl der Sammelisten und Sammlungsbeauftragten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(4) Mit der Ausgabe der Sammelisten und der Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

§ 10

Sammlungen und Lotterien in Betrieben

In Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, in denen gewerkschaftliche Grundorganisationen bestehen, ist die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und der Verkauf von Losen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Sammlungen im Bereich der bewaffneten Organe

Die Durchführung der gemäß § 4 genehmigten öffentlichen Sammlungen sowie der Verkauf von Losen im Bereich der bewaffneten Organe bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweiligen zentralen staatlichen Organs. Von ihm können in Übereinstimmung mit den Veranstaltern abweichend von den Festlegungen der gemäß § 4 erteilten Genehmigungen die Termine und die Formen der Sammlungen bestimmt werden.

§ 12

Mitteilungen der Ergebnisse der öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien

Die Veranstalter von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien haben dem Ministerium des Innern auf Verlangen Auskunft über die Ergebnisse der durchgeführten Sammlungen und Lotterien zu erteilen.

§ 13

Wert der Gewinne

(1) Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Losbrieflotterien.

§ 14

Rennwett- und Lotteriegesez

Die Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 8. April 1922 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf gewerbliche Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen Ausspielung 15 MDN nicht übersteigt, sowie auf den VEB Sport-Toto und den VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) für eine nicht genehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht,
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt,
- d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dies untersagt ist,
- e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt,
- f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Veranstalter seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 17

Einziehung von Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist an den Rat des Bezirkes zu richten, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche der Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei:

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung – mit Ausnahme des § 16 – tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 16 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 3. November 1962 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (Sammlungsverordnung (GBl. II S. 761),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung (GBl. I S. 763),
- c) Anordnung vom 8. Juli 1954 über die Erteilung von Genehmigungen für Lotterien und Ausspielungen sowie über die Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes (ZBl. S. 335).

Berlin, den 18. Februar 1965

*Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik*

Vorsitzender des Ministerrates
Stoph

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
Dickel

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Sammlungs- und Lotterieverordnung.*

Vom 18. Februar 1965

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendete Sammelisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter der Sammlung,
- b) Zweck der Sammlung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,

- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
 e) Familienname, Vorname und Nummer des Personalausweises des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammlisten müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammlisten haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Sie sind fortlaufend zu numerieren.

§ 2

(1) Der Sammlungsbeauftragte hat, sofern nicht Sammlisten gemäß § 1 vorhanden sind, einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

§ 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- b) die genehmigte Form der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,

- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 1. September eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Oktober zu übersenden.

(3) Genehmigungen für öffentliche Sammlungen oder öffentliche Lotterien, die im Jahre 1965 durchgeführt werden sollen, sind bis zum 31. März 1965 bei dem zuständigen staatlichen Organ zu beantragen. Soweit die Anträge befürwortet werden, sind sie mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern bis zum 30. April 1965 zu übersenden.

(4) Anträge auf Genehmigung einer örtlichen Tombola nach § 3 Abs. 6 der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1965

*Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei*
Dickel

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

*Sammelliste Nr. . . . **

(gemäß § 1 (Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung [GBl. II S. 241])

Veranstalter*:

Zweck der Sammlung*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung*:

Die Sammlung ist durch* am*
unter Nr.*: genehmigt.

Diese Sammeliste ist in der Zahl der gemäß § 9
(Abs. 3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom
18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) ausgegebenen Li-
sten enthalten.

Herr/Frau/Fräulein ist von dem Un-
terzeichneten mit der Durchführung der Sammlung
beauftragt.

..... den

(Ort)

(Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Name	Betrag	Lfd. Name	Betrag
Nr. des Spenders	MDN	Nr. des Spenders	MDN

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druck-
verfahren herzustellen, handschriftlich oder mit
Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stel-
len sind ungültig.

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pastor Dietrich Bahlmann mit Wirkung vom
1. Februar 1965 in die Pfarrstelle Gr. Bisdorf, Kir-
chenkreis Loitz.

Pastorin Anne-Margarete Simon in eine landes-
kirchliche Pastorinnenstelle für weibliche Jugendar-
beit mit dem Dienstsitz in Greifswald zum 1. Mai
1965.

In den Ruhestand getreten:

Der Leiter des Kreiskirchlichen Rentamts in Greifs-
wald, Kreissynodalamtman Wilhelm Brandt, zum
1. Mai 1965.

Pfarrer Kurt Afheldt, Anklam, Kirchenkreis An-
klam, zum 1. 6. 1965.

Namensänderung:

Der Name des Seminars für Ev. Kirchenmusik in
Greifswald, Bahnhofstr. 48/49 ist durch Beschluß
der Kirchenleitung vom 26. März 1965 in „Kirchen-
musikschule Greifswald“ geändert worden.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Kindergottesdienst-Sammelmappen für 1966

Evangelisches Konsistorium
A 30801 - 13/65

Der Kirchliche Kunstverlag C. Aurig 8053 Dresden,
Justinenstr. 2 erinnert daran, daß Bestellungen auf
die Kindergottesdienst-Sammelmappen für 1966 mög-
lichst bis zum 10. Juli 1965 aufgegeben werden
müssen. Dieses seit Jahren eingeführte Werkchen,
das einen wichtigen missionarischen Dienst leistet,
erscheint auch für 1966 wie das letzte Mal wieder
mit eingedruckten Bildern in Schwarz-Weiß und
außerdem extra vierfarbigem Bildbogen zum Einkle-
ben. Diese Ausführung hat sich bestens bewährt,
denn so haben die Kinder eine farbige Vorlage zum
Ausmalen der Schwarz-Weiß-Bilder, außerdem be-
deutet der Empfang des bunten Bildchens einen gro-
ßen Ansporn für die kleinen Besucher des Kinder-
gottesdienstes.

Kusch

Nr. 3) Neuerscheinungen

Im Folgenden weisen wir auf einige von der Bi-
belanstalt Altenburg herausgegebenen Neuerscheinun-
gen hin.

Seit Jahren wird das illustrierte Neue Testament
für die Unterweisung der Jugend begehrt. Es dient
der Schriftenmission, dem christlichen Haus und
denen vornehmlich, denen es zu schwierig scheint,
die Bibel selbst aufzuschlagen.

Vom Alten Testament lagen in entsprechender Be-
arbeitung bisher vier Einzelhefte vor, die die wich-
tigsten Stücke der Geschichtsbücher enthielten. Sie
sind nunmehr zu einem Band zusammengefaßt wor-
den, der der erste von vier weiteren ist, die eine
Auswahl aus den Lehrbüchern und den propheti-
schen Büchern enthalten werden. Diese Neuaus-
gabe versucht besonders, in die Umwelt des Alten
Testamentes einzuführen und will dazu beitragen,
daß der Sinn und die Kraft der Geschichtsbücher
des Alten Testaments heute lebendig und wirksam
werden; sie will dazu helfen, daß die Liebe zur gan-
zen Bibel und die Freude an ihr neu-geweckt wer-
den.

Drei kleine Bändchen, die von Dr. Kurt Zabel be-
arbeitet wurden, ‚Jesusworte‘, ‚Worte der Weisheit‘
und ‚Aus den Apokryphen‘, überraschen durch ihr
anspruchsvolles Äußere und durch einen übersicht-
lichen und ausgewogenen Druck.

Mit Recht wird in dem Vorwort zu dem Bändchen
‚Aus den Apokryphen‘, das nach einem Probetext
zusammengestellt wurde, darauf hingewiesen, daß
die meisten Bibelleser von den Apokryphen eine
unklare Vorstellung haben. Martin Luther spricht
von ihnen als den Büchern, ‚die der Heiligen
Schrift nicht gleichgehalten und doch nützlich und
gut zu lesen sind‘.

Wer den von der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin im Jahre 1956 veröffentlichten Probedruck der Apokryphen kennt, dem wird bei dieser Ausgabe auffallen, daß der vorgelegten Auswahl (Weisheit Salomos, Buch Sirach, Buch Tobias und Buch Baruch) Zitate aus den Kanonischen Büchern der Bibel und aus dem Gesangbuch nachgeordnet sind. Gewähren uns die Apokryphen einen Einblick in die geistigen und religiösen Strömungen der letzten Jahrhunderte vor dem Auftreten Jesu, dann machen die beigegebenen Zitate doch deutlich, daß trotz mancher Übereinstimmung mit der neutestamentlichen Verkündigung, diese an ganz entscheidenden Stellen dem Gedankengut der Apokryphen Neues entgegengesetzt.

Die ‚Worte der Weisheit‘ sind aus den Lehrbüchern des Alten Testaments nach dem revidierten Text der Lutherbibel zusammengestellt. Den jeweils ausgewählten Texten werden Zitate aus dem Neuen Testament beigelegt, die das Verhältnis der Spruchweisheit zur Botschaft des Neuen Bundes zeigen.

Besonderer Beachtung bedarf das Bändchen ‚Jesusworte‘. In ihm sind eine Reihe von Worten Jesu Christi, wie sie uns in den vier Evangelien überkommen sind, nach drei Gesichtspunkten geordnet worden. ‚Die ersten Aussprüche sind ein Stück Selbstoffenbarung Jesu und zeigen, wer er ist und was er bringen will. Der Hauptteil der ausgewählten Worte enthält Jesu Aufforderung, sich der Herrschaft Gottes zu unterstellen.‘ Schließlich wird der Ruf Jesu in seine Nachfolge laut, die hinführt zum himmlischen Vater, in dessen Reich das Gebot der Liebe als das neue Gesetz gilt. Durch Jesus werden wir in das rechte Verhältnis zu Gott und zu unserem Nächsten gestellt, nur in unserem Mitmenschen begegnen wir Gott und können wir Gott dienen.

Die Worte Jesu treffen uns als Anrede, als Herausforderung, als Frage. Die ihnen angefügten Verse aus dem Gesangbuch versuchen eine Antwort. Sie wollen das Gespräch in Gang bringen, sie wollen weiterführen. ‚Wenn dieses Gespräch zustande kommt, hat das Buch die Aufgabe erfüllt, die ihm gestellt ist: biblische Seelsorge zu treiben.‘

Für alle drei Bändchen werden sich vielfältige Verwendungsmöglichkeiten in der Gemeindegliederarbeit bieten. Ob als Grundlage für Stunden der verschiedenen Arbeitskreise, ob als Hilfsmittel im Konfirmandenunterricht oder als Geschenk bei Kranken- und Hausbesuchen, bei Geburtstagen oder anderen festlichen Anlässen – diese drei Bändchen versprechen, daß man sie gerne zur Hand nehmen wird und daß sie auch denen, die die Bibel nur wenig kennen, Mut machen dazu, sie als das eine Wort Gottes mit Freude zu lesen.

Schließlich sei auf den Kaufpreis der einzelnen Neuerscheinungen, die im evangelischen Buchhandel erhältlich sind, hingewiesen:

‚Das Alte Testament illustriert‘ MDN 4,-
 ‚Worte Jesu‘ MDN 1,80, dgl. ‚Worte der Weisheit‘ und ‚Aus den Apokryphen‘.

Nr. 4) 150-Jahr-Feier des Predigerseminars Wittenberg

Evangelisches Konsistorium den 27. April 1965
 A 30 323 – 7/65 Greifswald.

Am 6. März 1966 wird das Predigerseminar Wittenberg die Feier seines 150jährigen Bestehens begehen. Das Kuratorium beim Predigerseminar bittet alle ehemaligen Kandidaten des Predigerseminars Wittenberg, sich baldmöglichst mit dem Predigerseminar in Verbindung zu setzen und ihm möglichst auch über andere ehemalige Seminarteilnehmer und eventuell allgemein interessierende Einzelheiten aus der eigenen Seminarzeit Mitteilung zu machen. (Anschrift: 46 Wittenberg, Collegienstr. 54).

In Vertretung
 K u s c h

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Bau der Versöhnungskirche in Dachau

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
 C 30201 – 1/65,II – den 12. Mai 1965

Im ehemaligen Konzentrationslager Dachau soll eine evangelische Versöhnungskirche errichtet werden, deren Grundsteinlegung am 8. Mai ds. Js. erfolgte. Die evangelischen Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik werden sich an diesem Bau durch die Lieferung der beiden Portale beteiligen können. Diese Portale werden von dem Kunstschmied Professor Fritz Kühn, Berlin-Bohnsdorf, geschaffen und mit der Genehmigung unserer Regierung ausgeführt werden können.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, auf etwaigen Bonhoeffer-Gedenkfeiern oder weiteren kirchlichen Veranstaltungen den Gemeinden dies Vorhaben bekannt zu geben und um eine Gabe für dies gemeinsame Werk zu bitten.

Um den Gemeindegliedern das Vorhaben zu verdeutlichen, werden folgende Einzelheiten über den Bau der evangelischen Versöhnungskirche bekanntgegeben:

Am Nordende der Lagerstraße, auf der in den 12 Jahren 1933–1945 Hunderttausende von Häftlingen vieler Nationen und Konfessionen Tag für Tag anzutreten und zu marschieren hatten – für viele von ihnen führte der letzte Weg hinter dem Stacheldraht entlang zum Krematorium, zu dem man jetzt an der geplanten Versöhnungskirche vorbei gelangt –, wird je eine Gedenkstätte katholischen, evangelischen und jüdischen Bekenntnisses errichtet. Die katholische Kapelle steht bereits. Mit dem Bau der jüdischen Gedenkstätte ist begonnen. Nun soll die evangelische Versöhnungskirche errichtet werden. Mit dem Bau soll nicht nur das Opfer unserer evangelischen Brüder und Schwestern geehrt werden, sondern wir wollen damit unsere Verbundenheit mit allen Opfern der nationalsozialistischen

Gewaltherrschaft bezeugen. Dort, wo Menschen erniedrigt und gequält worden sind und Leben vernichtet wurde, soll Jesus Christus verkündigt werden, der der Bruder der Elenden und Verfolgter ist und der uns zur Solidarität mit ihnen auffordert. Er gibt uns seinen Frieden und zeigt uns den Weg zur Versöhnung untereinander und zu Werken des Friedens unter den Völkern.

Ein Versöhnungs- und Friedenswerk soll also die evangelische Kirche werden. Darum wird nicht ein auffallendes Monument, sondern eine ganz schlichte Versammlungsstätte geschaffen, die zu Gottesdiensten, Andachten und zu stiller Einzelbesinnung dienen soll. Diese Kirche soll dazu helfen, daß der Besuch einer solchen Stätte des Grauens nicht nur Erschütterung auslöst, sondern auch Besinnung und vertiefte Bereitschaft weckt zu Versöhnung und Verantwortung für alle Menschen.

Die von uns zustiftenden Portale für die Versöhnungskirche in Dachau werden die Inschrift tragen:

„Zuflucht ist unter dem Schatten Deiner Flügel.“

Gott gebe, daß die Bereitschaft zum Opfer für dieses Vorhaben in unseren Gemeinden gleichzeitig zu rechter innerer Einkehr und Besinnung in den vor uns stehenden Wochen führt.

Es wird gebeten, eingehende Spenden mit den Kollekten über die Superintendentur an das Evangelische Konsistorium abzuführen.

In Vertretung
K u s c h

Nr. 6) Gemeindedienst

IV. Taufe und Patenam

Frage 1: *Weshalb lassen wir unsere Kinder taufen?*

Wir tun es nicht, „weil es immer so war“. Wir tun es auch nicht, um unsere Kinder gegen Krankheit und Unglück zu „versichern“. Wir lassen unsere Kinder taufen, weil Jesus Christus geboten hat: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe . . .“

(Taufbefehl Matth. 28, 18–20).

Frage 2: *Was geschieht in der Taufe?*

In der Taufe handelt der auferstandene Christus selbst an unseren Kindern. Er nimmt unsere Kinder hinein in seine Gemeinschaft. Er gibt ihnen teil an dem Leben, das durch seinen Tod und durch seine Auferstehung für uns möglich geworden ist. In der Taufe wird Christus der Herr unserer Kinder und ruft sie in seinen Dienst.

Zugleich stellt Christus unsere Kinder hinein in die Gemeinschaft des Volkes Gottes, in die christliche Gemeinde, die befreit ist zum Leben durch Christus und beauftragt ist, dieses Leben in die Welt hinein weiterzugeben.

Der Gebrauch des Wassers bei der Taufe bedeutet: Christus vollzieht die Rettung eines Menschen aus der Gewalt des Todes und aus dem Gericht Gottes (vgl. Sintflut 1. Petr. 3, 21) und gibt dem, der dem ewigen Tode verfallen war, neues Leben.

Frage 3: *Weshalb werden kleine Kinder getauft, die doch von der Taufe noch gar nichts verstehen?*

Die Kindertaufe wird im Neuen Testament nicht ausdrücklich erwähnt. Die Taufe ganzer Familien (Apg. 16, 15 16, 33, 1. Kor. 1, 16) könnte ein Hinweis sein darauf, daß auch kleine Kinder christlicher Eltern getauft wurden. Die Praxis der Kindertaufe gibt es schon frühzeitig in der christlichen Kirche.

Bei jedem Taufgottesdienst wird außer Matth 28 (s. o.) Markus 10, 13–16 verlesen. Dort wird auch den Kindern das „Reich Gottes“ verheißen. Wenn auch die Kinder Anteil haben sollen an der Gemeinschaft mit Christus, können wir ihnen die Taufe nicht vorenthalten.

Zugleich macht die Kindertaufe deutlich, daß Christus an uns handelt, bevor wir darauf antworten können mit ja oder nein. So ist die Kindertaufe Zeichen der freien Gnade Gottes und einer allein von Gott – ohne unser Zutun – vollzogenen Rettung.

Allerdings schließt die Kindertaufe die Aufgabe ein, daß Eltern und Paten ihr Kind erziehen im christlichen Glauben, damit das Kind später die Antwort geben kann auf das Handeln Gottes an ihm in der Taufe.

Die Taufe Erwachsener hat neben der Kindertaufe ihr Recht und ihren Sinn darin, daß der Erwachsene die Antwort des Glaubens selbst geben kann.

Frage 4: *Wer kann Pate sein bei der Taufe eines Kindes, und welche Aufgaben übernehmen die Paten?*

Pate kann sein, wer zur Evangelischen Kirche gehört, zum Abendmahl zugelassen und gewillt ist, sein Patenam als kirchlichen Auftrag ernst zu nehmen. In Ausnahmefällen können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als Paten zugelassen werden, sofern sie bereit sind, für die evangelische Erziehung des Kindes einzutreten (Keine Mitglieder von Sekten).

Jedes Kind soll nach der Ordnung unserer Kirche mindestens zwei Taufpaten haben. Bei der Anmeldung zur Taufe soll für die

außerhalb wohnenden Paten eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramtes zur Berechtigung der Übernahme des Patenamtes vorgelegt werden (Patenbescheinigung). Die Paten haben die Aufgabe, mit den Eltern zusammen das getaufte Kind im christlichen Glauben zu erziehen.

Frage 5: *Wie soll die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben durch Eltern und Paten erfolgen?*

Eltern und Paten versprechen im Taufgottesdienst, ihr Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Die Verantwortung für die christliche Erziehung liegt in erster Linie bei den Eltern und Paten. Die Kirchengemeinde weiß sich mitverantwortlich für die getauften Kinder und unterstützt die christliche Erziehung im Elternhaus.

Praktisch vollzieht sich die christliche Erziehung der Kinder im Elternhaus in folgender Weise:

- a) Fürbitte für die Kinder und Anleitung zum Gebet
- b) Unterweisung und Beratung im christlichen Glauben (Erzählen biblischer Berichte, Antwort auf Fragen der Kinder)
- c) Hinführung der Kinder zur christlichen Gemeinde (Kinderkreis, Kindergottesdienst, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Gottesdienst, usw.)
- d) Vorbild der Eltern und Paten im christlichen Glauben und im Leben mit der Gemeinde.

Frage 6: *Soll die Taufe in der Kirche oder im Elternhaus stattfinden?*

Die Taufe wird nach Möglichkeit im Gemeindegottesdienst gehalten oder in besonderen Taufgottesdiensten im Gottesdienstsaal der Gemeinde. Die Taufe eines Kindes in Gegenwart der Gemeinde läßt den Sinn der Taufe als Eingliederung in die Gemeinde besser erkennen als ein Taufgottesdienst im kleinen Kreis der Familie. Nur in begründeten Fällen (etwa Krankheit des Kindes oder der Eltern) können Haustaufen durchgeführt werden.

Die Gemeinde hält im Gottesdienst namentliche Fürbitte für die Täuflinge.

Frage 7: *Was versteht man unter „Nottaufe“?*

Normalerweise vollzieht der ordinierte Pfarrer der Gemeinde die Taufe. Ist das Leben des Täuflings in Gefahr, kann jeder konfirmierte Christ die Taufe vollziehen.

(siehe Ordnung der Nottaufe im EKGesangbuch, Eingangsteil S. XXVII).

Auch die Nottaufe ist vollgültige Taufe. Sie wird später nicht wiederholt. Die vollzogene Nottaufe ist dem Pfarramt zur Bestätigung anzuzeigen.

Frage 8: *Kann die Taufe eines Kindes auch verweigert werden?*

„Die Taufe eines Kindes soll nicht vollzogen werden, wenn der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß eine evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist“

(Ordnung des Kirchl. Lebens, Abschnitt I, Art. 8).

Der Taufe soll in jedem Fall ein Gespräch des Pfarrers mit den Eltern (möglichst auch den Paten) des Kindes vorausgehen; in diesem Gespräch werden der Sinn der Taufe und die Aufgaben christlicher Erziehung erläutert.

Ist ein Elternteil aus der Kirche ausgetreten, kann die Taufe vollzogen werden, wenn der nichtchristliche Elternteil keine Einwände erhebt gegen die christliche Erziehung des Kindes.

Sind die Eltern nicht kirchlich getraut, kann die Taufe ihres Kindes trotzdem erfolgen. Eine nachträgliche kirchliche Trauung, die mit der Taufe verbunden werden kann, wird den Eltern im Taufgespräch angeboten.

Frage 9: *Muß die Taufe am Wohnort der Eltern vollzogen werden?*

Die Taufe am Wohnort der Eltern schafft den Kontakt zu der Gemeinde, die dem Kind in den folgenden Jahren zur Heimat werden soll.

Wenn aus familiären Gründen die Taufe in einer anderen Kirchengemeinde erfolgen soll, erteilt das Pfarramt am Wohnort der Eltern die schriftliche Zustimmung (Dimissoriale).

V. Der Gottesdienst

Frage 1: *Was geschieht im Gottesdienst?*

Christus spricht: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matth. 18, 20). Der Gottesdienst der Gemeinde ist nicht nur Gottesdienst der Gemeinde ist nicht nur eine Versammlung von Menschen unter sich, sondern in jedem Gottesdienst ist der Herr Jesus Christus unsichtbar, aber doch *wirklich* gegenwärtig als der auferstandene Herr seiner Gemeinde.

Er kommt zu uns in Wort und Sakrament und schafft Gemeinschaft zwischen sich und uns. Zugleich gibt er auch Gemeinschaft untereinander.

Der auferstandene Herr beschenkt die versammelte Gemeinde mit seinen Gaben. Er ruft die Gemeinde in seinen Dienst und sendet diejenigen, die sein Wort gehört und angenommen haben, als Zeugen seiner Auferstehung in ihre Umwelt.

Frage 2: *Wozu ist die Liturgie nötig? Genügt nicht die Predigt?*

Luther sagt vom Gottesdienst: „Unser lieber Herr Gott selbst redet mit uns durch sein heiliges Wort und wir wiederum reden mit ihm durch Gebet und Lobgesang.“ In der Liturgie des Gottesdienstes geschieht die erste Antwort der Gemeinde auf Gottes Wort an uns (die zweite Antwort ist dann die Bewährung des Glaubens im Alltag).

Der auferstandene Christus spricht im Gottesdienst zu uns durch die *Schriftlesungen* (Epistel und Evangelium) und durch die *Predigt*. Wir antworten auf seine Anrede durch *Gebete* (Sündenbekenntnis: Herr, erbarme dich!; Kollektengebet vor der Lesung, Fürbittgebet, Vaterunser; mehrfaches Amen, usw.), *Bekenntnis* (Glaubensbekenntnis), *Lieder* und *Lobsprüche* („Ehr sei dem Vater . . .“, „Allein Gott in der Höh sei Ehr . . .“) und durch die *Kollekte* (Antwort auf Gottes Gabe und Opfer).

Die Liturgie verbindet uns mit den Christen an anderen Orten (lokale und chronologische Querverbindung), ebenso mit den „Vätern des Glaubens“, die vor uns in der gleichen Form den Gottesdienst hielten (Verbindung nach rückwärts) und mit dem Lobpreis derer, die schon in ewiger Gemeinschaft mit Christus leben (Verbindung nach vorn).

Der Gottesdienst in seiner jetzigen Gestalt ist erwachsen aus dem Gottesdienst der Urchristenheit.

Frage 3: *Wie höre ich die Predigt richtig?*

Die Predigt ist das Bemühen, die Botschaft des Bibeltextes (Perikope) der Gemeinde zuzusprechen in seiner aktuellen Konsequenz. Der Prediger bedarf der Fürbitte der Gemeinde für den Dienst der Verkündigung. Christus benutzt das Menschenwort der Predigt, um selbst zu uns zu sprechen. Wir hören die Predigt dann richtig, wenn wir bereit sind, in den menschlichen Worten der Predigt Christus selbst zu hören. Deshalb bitten wir vor Beginn des Gottesdienstes: „Herr, gib uns deinen Heiligen Geist, daß wir dein Wort hören und dankbar annehmen.“ Christus selbst wirkt das Hören auf sein Wort durch den Heiligen Geist.

Frage 4: *Mir fällt es schwer, das lange Gebet im Schlußteil des Gottesdienstes richtig mitzubeten. Was kann ich tun, daß meine Gedanken nicht abschweifen?*

Christus spricht: „Wenn ihr den Vater etwas bitten werdet, so wird er's euch geben in meinem Namen“ (Joh. 16, 23). Auf Grund dieser Verheißung tut die christliche Gemeinde den Dienst der Fürbitte. Es ist eine Hilfe für das Mitbeten, wenn man

weiß, daß unser Gebet ein Dienst ist für Kirche, Volk und Mitmenschen.

Das „Allgemeine Kirchengebet“ im Gottesdienst hat folgende Gliederung:

- a) Kirche in der Welt und eigene Gemeinde
- b) Regierung und Volk (Arbeit, Familien, Ernte)
- c) Menschen in der Not (Kranke, Sterbende, Gefangene)
- d) Lobpreis

Frage 5: *Warum muß im Gottesdienst auch noch Geld eingesammelt werden; wir bezahlen doch unsere Kirchensteuern?*

Die Einnahmen aus Kirchensteuern reichen bei weitem nicht aus zur Deckung der Ausgaben der einzelnen Kirchengemeinden und der Gesamtkirche. Deshalb werden die Gemeinden noch um freiwillige Gaben und Opfer gebeten. Die Kollekten sind für die Zwecke bestimmt, die die Kirchenleitung zu Beginn des Kirchenjahres festlegt. Die Kollekten kommen nur dem Zweck zugute, für den sie eingesammelt wurden. Die Kollekte ist ein *Dankopfer* für das, was Gott uns durch Wort und Sakrament schenkt. Auch die finanzielle Gabe ist Antwort auf Gottes Gaben an uns.

Frage 6: *Was bedeutet der Segen im Gottesdienst?*

Der Segen ist nicht nur ein Wunsch des Pastors für die Gemeinde, sondern er ist die Zusage des lebendigen Gottes selber: Ich behüte dich; ich bin dir gnädig; ich gebe dir Frieden. Wer den Segen Gottes empfangen hat, darf gewiß sein, daß Gott auch im Alltag bei ihm ist.

Frage 7: *Kann man nicht auch Christ sein, ohne zum Gottesdienst zu gehen?*

Man kann auf die Dauer nicht Christ sein ohne die Gemeinschaft mit Christus und mit anderen Christen. Beides ist im Gottesdienst gegeben. Anderswo ist Christus nicht zu finden als in der Gemeinde unter Wort und Sakrament. Es gibt kein „privates Christentum“. Wer sich vom Gottesdienst der Gemeinde fernhält, verliert früher oder später den Kontakt mit dem auferstandenen Christus. Wer sich dem Gottesdienst der Gemeinde entzieht, verfällt früher oder später dem Unglauben – zumal in einer nichtchristlichen Umwelt –, auch wenn er noch gewisse christliche Vorstellungen beibehält.

Außerdem erschweren wir anderen Menschen den Glauben an Christus, wenn wir den Kontakt zur Gemeinde abbrechen. Unser eigenes Beispiel hat positive oder negative Wirkungen.

Frage 8: *Ist es nicht genug, wenn ich ein- oder zweimal im Jahr zum Gottesdienst gehe?*

Nein, es ist nicht genug. Wir werden nur dann mit dem Gottesdienst der Gemeinde vertraut, wenn wir ihn regelmäßig besuchen, sonst bleibt uns der Gottesdienst fremd und ohne Bezug zum täglichen Leben. Der Gottesdienst am Sonntag will uns dazu helfen, daß unser ganzes Leben – auch der Alltag – ein Gottesdienst ist.

So wie wir das tägliche Brot brauchen zu unserer Ernährung, so brauchen wir immer von neuem Christus als „Brot des Lebens“.

Frage 9: *Kann man nicht auch die Predigt im Rundfunk hören, anstatt zur Kirche zu gehen?*

Der Rundfunkgottesdienst kann den Gemeindegottesdienst nicht ersetzen. Für kranke und alte Menschen und andere, die den Gemeindegottesdienst nicht besuchen können, ist der Rundfunkgottesdienst gewiß eine Möglichkeit, auch zu Hause Gottes Wort zu hören und Gott zu antworten in „Gebet und Lobgesang“ mit einer un-

sichtbaren Gemeinde. Aber es fehlt beim Rundfunkgottesdienst die sichtbare Gemeinde, die Gemeinschaft mit den anderen Christen, es sei denn, daß sich eine kleine Gruppe von Christen zum Rundfunkgottesdienst in einer Wohnung trifft (Hausgemeinde).

In unserer Zeit ist der Gang zum Gottesdienst auch ein öffentliches Bekenntnis zu Christus und zu seiner Gemeinde. Dieses öffentliche Bekenntnis entfällt, wenn wir in unserer Wohnung den Rundfunkgottesdienst hören.

Frage 10: *Weshalb wird der Gottesdienst am Sonntag gehalten?*

Von Anfang an haben die Christen sonntags Gottesdienst gehalten, auch als der Sonntag noch nicht Feiertag war. Der Sonntag hat für uns Christen dadurch seine besondere Bedeutung, daß an diesem Tage Jesus Christus von den Toten auferstanden ist. Das ist der eigentliche Grund für den Gottesdienst am Sonntag.